

		AZ:	-61- / Herr Langer
--	--	-----	--------------------

Mitteilung-Nr.: 0195/2023/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt	18.09.2025	Ö	Kenntnisnahme
Hauptausschuss	24.09.2025	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	30.09.2025	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

Nichtanwendbarkeit von Durchführungsplänen

IRIS:

--/--

Hintergrund:

Im Rahmen eines Rechtsstreits über die Beurteilung eines privaten Bauvorhabens wurde festgestellt, dass die zur Beurteilung herangezogene Planungsgrundlage, ein Durchführungsplan der Stadt Neumünster, aufgrund formaler Fehler ggf. unwirksam sein könnte. Die weitere Überprüfung zu diesem Sachverhalt hat ergeben, dass tatsächlich einige der Durchführungspläne der Stadt Neumünster als unwirksam einzustufen sind.

Durchführungspläne sind Pläne zur städtebaulichen Ordnung, die vor dem Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung also vor dem 01.08.1962 entstanden und beschlossen worden sind. Rechtsgrundlage dieser Pläne war das Schleswig-Holsteinische Aufbaugesetz vom 21.05.1949.

Die nun festgestellte Unwirksamkeit einiger Durchführungspläne ist dadurch begründet, dass sie vom (damaligen) Magistrat und nicht der Ratsversammlung beschlossen oder weil sie entgegen der damaligen Zuständigkeitsvorschriften von einem falschen Organ oder gar nicht unterzeichnet wurden.

Mitteilung über die Unwirksamkeit bestimmter Durchführungspläne

Die Überprüfung hat ergeben, dass folgende Durchführungspläne der Stadt Neumünster diesen Fehler aufweisen und daher unwirksam sind:

- Durchführungsplan Nr. 15 „Baugebiet Verlängerte Roonstraße - Steinkamp - Wasbeker Straße“
- Durchführungsplan Nr. 17 „Baugebiet Ecke Christianstraße/Parkstraße“,
- Durchführungsplan Nr. 24 „Baugebiet Carlstraße – Schubertstraße – Färberstraße“,
- Durchführungsplan Nr. 25 „Baugebiet Schillerstraße – Geibelstraße – Ascheberger Bahn“,
- Durchführungsplan Nr. 34 „Baugebiet Ecke Sauerbruchstraße/Rendsburger Straße südlicher Teil“,
- Durchführungsplan Nr. 44 „Südlich Frankenstraße zwischen Boostedter Straße und Störstraße“,
- Durchführungsplan Nr. 45 A „Lilienweg“,
- Durchführungsplan Nr. 49 „Verlängerte Schützenstraße zwischen Wittorfer Straße und Altonaer Straße“.

Im Anhang „Übersichtskarte unwirksamer Durchführungspläne“ sind die betreffenden Pläne im Stadtraum verortet dargestellt.

Da die genannten Durchführungspläne nicht wirksam geworden sind, ist deren formelle Aufhebung nicht erforderlich. Die Pläne werden fortan nicht mehr zur bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Beurteilung nach § 30 BauGB herangezogen. Stattdessen erfolgt die Beurteilung von Baumaßnahmen in den betroffenen Gebieten nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB.

Angesichts des jahrzehntelangen bestehenden Rechtsscheins der genannten Durchführungspläne ist es aus Sicht der Verwaltung dennoch erforderlich, sowohl die politischen Gremien im Rahmen einer Mitteilungsvorlage als auch die Öffentlichkeit über deren Unwirksamkeit zu informieren. Die entsprechenden Durchführungspläne werden im Internet aus der Darstellung der rechtskräftigen Bebauungspläne entfernt. Hierzu wird ein Hinweis auf der Internetseite ergänzt.

Neben den oben genannten unwirksamen Durchführungsplänen bestehen weitere Durchführungspläne der Stadt Neumünster. Die Prüfung der Rechtswirksamkeit dieser Pläne konnte aufgrund komplexerer rechtlicher Sachverhalte noch nicht abgeschlossen werden. Sofern erforderlich, wird die Ratsversammlung nach Abschluss der Prüfung über das Ergebnis unterrichtet.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Sabine Kling
Stadtbaurätin

Anlagen:

- Übersichtskarte unwirksamer Durchführungspläne